

SATZUNG DER STADT SPEYER

über die Gebührenerhebung der **Musikschule der Stadt Speyer** **vom 08.09.2017**

in der Fassung vom 15.11.2019



SATZUNG DER STADT SPEYER

über die Gebührenerhebung der Musikschule der Stadt Speyer vom 08.09.2017



in der Fassung vom 15.11.2019

Auf der Grundlage von

- § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

in Verbindung mit

- § 12 der Satzung für die Musikschule der Stadt Speyer

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 24.10.2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Speyer erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Gebühren entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

Gebührensschuldner/innen sind:

- 1.) diejenigen, die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen
- 2.) bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten

§ 3 Entstehung des Gebührenanspruches

Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme in die Städtische Musikschule, soweit in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Semestergebühren werden monatlich abgebucht, ein entsprechender Bescheid geht rechtzeitig zu.

§ 5 Gebührenhöhe1. Wöchentlicher Gruppenunterricht:

a.)	Elementare Musikpädagogik	(je 45 Min.)	29,50 € / Monat
b.)	Zweiergruppe	(je 25 Min. + Ens.)	36,00 € / Monat
c.)	Zweiergruppe	(je 45 Min. + Ens.)	50,00 € / Monat
d.)	Dreiergruppe	(je 25 Min. + Ens.)	33,00 € / Monat
e.)	Dreiergruppe	(je 45 Min. + Ens.)	42,00 € / Monat

2. Wöchentlicher Einzelunterricht:

a.)	25 Minuten + Ensemble		50,00 € / Monat
b.)	45 Minuten + Ensemble		80,00 € / Monat
c.)	4 Schnupperstunden	(4 x 30 Min.)	60,00 € / Monat

3. Studienvorbereitende Ausbildung:

Die Gebühr pro Teilnehmer/in beträgt (mind. 4 Teilnehmer/innen)		13,00 € / Monat
--	--	-----------------

4. Erwachsene:

Für Erwachsene erhöhen sich die Gebühren um 20 %.

5. Kartensystem für Erwachsene / 10er - Karte:

Für eine 10er - Karte sind zu entrichten (gültig 5 Monate ab der ersten Stunde)		32,00 € / Stunde
--	--	------------------

6. Ensembles:

a.)	Als Beitrag sind zu entrichten	13,00 € / Monat
b.)	Für Ensembleteilnehmer ohne Einzelunterricht gelten die Familien- und Mehrfächerermäßigungen gemäß § 6 dieser Satzung.	

7. Instrumentenleihe:

Die Leihgebühr für Instrumente beträgt		
für Förderverein - Mitglieder		14,00 € / Monat
und		
ohne Förderverein - Mitgliedschaft		20,00 € / Monat

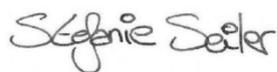
§ 6 Ermäßigung der Teilnehmergebühren

- (1) Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Semestergebühr bei der niedrigeren Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % bei jedem weiteren Familienmitglied.
- (2) Diese Regelung gilt auch für Mehrfächerbelegung.
- (3) Sozialermäßigung nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes kann auf Antrag gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 50 % der vollen Gebühr. Für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird grundsätzlich keine Sozialermäßigung gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft, die letzte Änderung am 01.01.2020.

Stadtverwaltung Speyer, den 15.11.2019



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.